

Name der Gesellschaft:  
Bergbau-Aktiengesellschaft Gelria

会社名：  
ゲルリア鋁山株式会社

認可年月日：  
1858.07.05.

業種：  
鋁山精錬

掲載文献等：  
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1858,SS.413-428.

ファイル名：  
18580705BAG\_A.pdf

**Gesetz-Sammlung**  
für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

---

— Nr. 36. —

---

(Nr. 4930.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der zu Altendorf, im Kreise Bochum, domizilirten Bergbau-Aktiengesellschaft „Gelia.“ Vom 5. Juli 1858.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.**

fügen hiermit zu wissen, daß Wir die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung: „Bergbau-Aktiengesellschaft Gelia“, deren Sitz in Altendorf, im Kreise Bochum, sein soll und welche Erwerbung und Ausbeutung von Steinkohlen-Bergwerken in dem Märkischen Bergamtsbezirke Bochum und in dem Essen-Werdenschen Bergamtsbezirke Essen, Förderung, Verkauf und Verkohlung von Steinkohlen und Erwerbung der zu solchen Zwecken von der Gesellschaft dienlich befundenen Grundstücke, Wege, Strecken, Eisenbahnen, Transportmittel und Gebäude, sowohl über als unter Tage, zum Zweck hat, auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. genehmigt und dem in dem notariellen Akte vom 17. Mai 1858. festgestellten Gesellschaftsstatute Unsere landesherrliche Bestätigung ertheilt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem erwähnten notariellen Akte vom 17. Mai 1858. für immer verbunden und nebst dem Wortlaute des Statuts durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt Unserer Regierung in Arnberg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Baden-Baden, den 5. Juli 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

**(L. S.) Prinz von Preußen.**

v. d. Heydt. Simons.

---

# Statut

der

## Bergbau-Aktiengesellschaft Selria.

---

### Titel I.

Bildung, Namen, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft.

#### §. 1.

Unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung wird zwischen den Unterzeichneten und allen denjenigen, welche sich durch nachträglichen Beitritt oder durch Erwerbung von Aktien betheiligen werden, durch gegenwärtige Urkunde und auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. eine Aktiengesellschaft unter der Firma:

„Bergbau-Aktiengesellschaft Selria“  
errichtet.

#### §. 2.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Altendorf, im Kreise Bochum, und ihren Gerichtsstand vor der Königlich Kreisgerichts-Deputation zu Hattingen; doch ist die Gesellschaft verpflichtet, neben dem Gerichtsstande ihres Wohnsitzes auch bei den Gerichten des Inlandes, in deren Bezirke sie gewerbliche Etablissements besitzt, wegen der auf letztere sich beziehenden Geschäfte und Verbindlichkeiten, als Beklagte Recht zu nehmen. Auf Klagen der Aktionaire als solcher gegen die Gesellschaft findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Jeder Aktionair nimmt, soweit es sich um Streitigkeiten mit der Gesellschaft handelt, durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Aktie zugleich sein Domizil am Sitze der Gesellschaft.

#### §. 3.

Die Dauer der Gesellschaft wird auf fünfzig Jahre, vom Tage der landesherrlichen Bestätigung des Statuts gerechnet, festgesetzt. Eine Verlängerung derselben kann vor Ablauf dieser Frist von der Generalversammlung nach näherer Bestimmung des §. 31. beschlossen werden. Dieser Beschluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

#### §. 4.

Der Zweck der Gesellschaft ist:

Erwerbung und Ausbeutung von Steinkohlen-Bergwerken in dem Königlich

niglich Preussischen Märkischen Bergamtsbezirke Bochum und in dem Königlich Preussischen Essen-Werdenschen Bergamtsbezirke Essen, Förderung, Verkauf und Verkohlung von Steinkohlen und Erwerbung der zu solchen Zwecken von der Gesellschaft dienlich befundenen Grundstücke, Wege, Strecken, Eisenbahnen, Transportmittel und Gebäude, sowohl über als unter Tage.

## **Titel II.**

### **Gesellschaftskapital, Aktien und Aktionaire.**

#### **§. 5.**

Das Gesellschaftskapital ist auf die Summe von fünfmal hundert tausend Thalern festgestellt, welches in zwölfhundert fünfzig Aktien, jede zu vierhundert Thalern, getheilt ist.

#### **§. 6.**

Die Aktien der Bergbau-Aktiengesellschaft, Gelria werden auf den Inhaber lautend, nach Formular A. in der Anlage, ausgefertigt, mit einer fortlaufenden Nummer versehen und aus einem Stammregister ausgezogen. Die Aktien werden von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet. Die Einzahlungen erfolgen nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft auf Aufforderung des Verwaltungsrathes durch die im §. 11. erwähnten Gesellschaftsblätter, in Raten von höchstens zwanzig Prozent und in Zwischenräumen von nicht weniger als drei Monaten an die Gesellschaftskasse in Altendorf oder an die in der Aufforderung des Verwaltungsrathes näher zu bestimmenden Bankhäuser anderer Orte.

Mit jeder Aktie werden für fünf Jahre Dividendenscheine nach Formular B. nebst Talon laut Formular C. ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

#### **§. 7.**

Derjenige Aktionair, welcher innerhalb der nach §. 6. bestimmten Frist die Zahlung nicht leistet, hat fünf Prozent Verzugszinsen des ausgeschriebenen Betrages mit demselben zu entrichten.

Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten, durch rekommandirte Briefe an den aus der ursprünglichen Aktienzeichnung oder aus der letzten Ratenzahlung dem Verwaltungsrathe bekannten Inhaber geschienenen und durch die Gesellschaftsblätter zu erlassenden Aufforderung die Zahlung nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin gezahlten Raten zum Vortheil der Gesellschaft als verfallen und die durch die Ratenzahlung, sowie durch die ursprüngliche Aktienzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf

den Empfang von Aktien als erloschen zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern unter Angabe der Nummern der Aktie resp. des Quittungsbogens. An die Stelle der auf diese Weise ausgeschiedenen Aktionaire können von dem Verwaltungsrathe neue Aktienzeichner zugelassen werden.

Gegen den Beschluß des Verwaltungsrathes, wodurch der Aktionair wegen nicht rechtzeitig geleisteter Zahlung eines eingeforderten Aktienbetrages seiner Rechte verlustig erklärt worden, kann derselbe innerhalb vier Wochen von dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses sich von der Generalversammlung restituiren lassen.

Will der Verwaltungsrath von der Befugniß, die eingezahlten Raten verfallen und die Ansprüche erloschen zu erklären, keinen Gebrauch machen, so ist er statt dessen auch berechtigt, die fälligen Einzahlungen nebst Zinsen gegen die ersten Aktienzeichner, so lange dieselben gesetzlich verhaftet sind, oder gegen diejenigen, welche mit Rechtsverbindlichkeit an deren Stelle getreten sind, gerichtlich einzuklagen.

§. 8.

Ueber die gemachten Einzahlungen werden auf den Namen lautende Interimscheine (Quittungsbogen) ausgegeben, die dann nach erfolgter voller Einzahlung gegen die Aktienscheine selbst umgetauscht werden.

Ein jeder Aktienzeichner ist zwar seine Rechte aus der Zeichnung und den von ihm geleisteten Einzahlungen auf Andere zu übertragen befugt, er bleibt aber für den vollen Betrag des von ihm gezeichneten Aktienkapitals verpflichtet und kann von dieser Verbindlichkeit vor Einzahlung von vierzig Prozent gar nicht, nach Einzahlung von vierzig Prozent nur durch Beschluß des Verwaltungsrathes der Gesellschaft befreit werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften der etwa geschehenen Quittungsübertragungen zu prüfen.

§. 9.

Nur bis zum Betrage der Aktien ist jeder Aktionair zur Zahlung verpflichtet, mit Ausnahme der im §. 7. vorgesehenen Zinszahlung.

Jeder Aktionair nimmt durch die Zeichnung oder durch den Erwerb einer Aktie, soweit es sich um die Erfüllung seiner Verpflichtung gegen die Gesellschaft handelt, seinen Gerichtsstand vor der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Hattingen. Alle Insinuationen an die Aktionaire erfolgen gültig an die von ihnen zu bestimmende, in Hattingen wohnende Person, oder an das von ihnen zu bezeichnende, daselbst vorhandene Haus, nach Maaßgabe des §. 21. Titel 7. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses in Hattingen, auf dem Prozeßbureau der Königlichen Kreisgerichts-Deputation daselbst.

§. 10.

§. 10.

Wenn Aktien, Interimsquittungen oder Talons verloren gehen oder vernichtet werden, ist deren Aufgebot und Mortifikation bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Hattingen zu veranlassen. Das desfallige Verfahren findet nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften statt. Die öffentlichen Aufgebote erfolgen jedenfalls auch durch die im §. 11. bezeichneten Blätter. An Stelle der gerichtlich für mortifizirt erklärten Aktien, Interimsquittungen oder Talons fertigt der Verwaltungsrath, unter Eintragung des Datums des rechtskräftigen Urtheils in das Stammregister, neue aus.

Verlorene oder vernichtete Dividendenscheine können nicht mortifizirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 28.) bei dem Verwaltungsrathe angemeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktie oder sonst in glaubhafter Weise dargethan hat, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin noch nicht vorgekommenen Dividendenscheine ausgezahlt werden.

§. 11.

Alle öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen:

- 1) im Preussischen Staats-Anzeiger,
- 2) in der Cölner Zeitung,
- 3) im Haarlemmer Courant,
- 4) in dem zu Amsterdam erscheinenden Handelsblatt,
- 5) in dem Kreisblatt zu Bochum.

Geht eins dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste Generalversammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Arnberg ein anderes bestimmt hat. Der Letzteren bleibt es überlassen, die Wahl anderer Blätter zu fordern und nöthigenfalls vorzuschreiben. Die desfalligen Verfügungen sowohl, wie die von der Generalversammlung getroffene anderweite Wahl des Gesellschaftsblattes sind durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnberg, durch die übrig bleibenden Gesellschaftsblätter und durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die inländischen Gesellschaftsblätter erscheinen, zu veröffentlichen.

**Titel III.**

**Vom Verwaltungsrathe.**

§. 12.

Zur oberen Leitung der Geschäfte der Gesellschaft, sowie zur Vertretung  
(Nr. 4930.) der-

derselben wird ein aus fünf Mitgliedern bestehender Verwaltungsrath von der Generalversammlung der Aktionaire gewählt. Die Majorität des Verwaltungsrathes, der Präsident und der Vizepräsident desselben, sowie die Mehrheit der Mitglieder der Revisionskommission müssen Inländer sein. Die Wahlverhandlung erfolgt nach der im §. 21. vorgezeichneten Form vor einem Notar oder Richter, und ein von diesem über das Resultat derselben ausgestellter Akt giebt die Legitimation der Verwaltung.

Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes sind durch die im §. 11. erwähnten Blätter bekannt zu machen.

Die Erneuerung des Verwaltungsrathes geschieht in der Weise, daß

- 1) in jedem der beiden ersten Jahre ihrer Funktion je zwei,
- 2) in jedem dritten Jahre eins der am längsten fungirenden Mitglieder desselben ausscheiden.

So lange sich der Turnus noch nicht gebildet hat, werden die Ausscheidenden durch das Loos bestimmt. Dieselben sind wieder wählbar. Für Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche während ihrer Funktionsperiode austreten, wählen die übrigen in der nächsten Konferenz versammelten Mitglieder andere mit denselben Befugnissen und Pflichten, wie ein von der Generalversammlung gewähltes Verwaltungsrathsmitglied. Die Funktionen dieser zur Ergänzung des Verwaltungsrathes gewählten Mitglieder erlöschen mit dem Tode der nächsten Generalversammlung der Aktionaire. In dieser nächsten Generalversammlung erfolgt die Neuwahl für das ausgeschiedene Verwaltungsrathsmitglied für die Zeit, welche der Ausgeschiedene noch zu fungiren haben würde.

Die interimistischen Ergänzungswahlen müssen ebenfalls zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle erfolgen. Das Resultat derselben ist durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

#### §. 13.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens fünf Aktien besitzen oder erwerben. Die Dokumente dieser Aktien werden in der Gesellschaftskasse hinterlegt und bleiben, so lange die Funktionen des Inhabers als Mitglied des Verwaltungsrathes dauern, unveräußerlich.

#### §. 14.

Der Verwaltungsrath erwählt durch absolute Stimmenmehrheit unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Die Namen derselben sind durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen. Ihre Funktionen dauern Ein Jahr, nach dessen Ablauf Beide wieder wählbar sind. Ist Einer von ihnen abwesend, so tritt das an Jahren älteste der anwesenden Mitglieder an seine Stelle.

#### §. 15.

§. 15.

Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft er es für nöthig hält, an festzusetzenden Tagen auf Einladung des Präsidenten, in der Regel mindestens jeden Monat und gewöhnlich am Sitze der Gesellschaft, um von dem Gange des Geschäfts Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen. Auf den Antrag zweier Mitglieder ist der Präsident verpflichtet zu einer Versammlung einzuladen. Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

Die Einladungen der Verwaltungsrathsmitglieder erfolgen mittelst mindestens acht Tage vor der Versammlung zur Post gegebener rekommandirter Briefe durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten.

Ueber die Verhandlungen sind Protokolle aufzunehmen, welche von den Anwesenden zu unterzeichnen sind.

§. 16.

Der Verwaltungsrath vertritt die Gesellschaft in allen deren gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er ernennt und entläßt alle Beamte der Gesellschaft, bestimmt ihre Besoldung, Tantiemen und sonstige Emolumente, schließt mit ihnen Verträge ab und ertheilt ihnen Instruktionen und Vollmachten.

Zur Anstellung eines Beamten auf länger als zehn Jahre oder mit einer jährlichen Besoldung von mehr als achthundert Thalern außer freier Wohnung, Feuerung und Beleuchtung, bedarf es der Genehmigung der Generalversammlung. Dieselbe Genehmigung ist erforderlich zur Erwerbung oder Veräußerung eines Immobile zum Preise von mehr als zehntausend Thalern. Im Uebrigen erstreckt sich die Befugniß des Verwaltungsrathes zur Vertretung der Gesellschaft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten auch auf alle diejenigen Fälle, in welchen die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern; die Gesellschaft wird nur durch solche Verträge und Verhandlungen verpflichtet, welche von mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes oder auf Grund einer von wenigstens drei Mitgliedern desselben ausgestellten Spezialvollmacht vollzogen sind. Die laufende Korrespondenz wird von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes oder von dem Vizepräsidenten geführt und unterzeichnet, falls nicht der Verwaltungsrath ein anderes Mitglied oder einen Dritten damit beauftragt, in welchen Fällen dies durch die im §. 11. bezeichneten Gesellschaftsblätter bekannt zu machen ist.

§. 17.

So lange die Aktionaire nicht eine Dividende von wenigstens fünf Prozent empfangen, erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrathes für ihre Mühewaltung zusammen eine Vergütung von Eintausend fünfhundert Thalern.

(Nr. 4930.)

Sobald

Sobald jedoch eine Dividende von fünf Prozent oder mehr ausgeschrieben und beschlossen wird, erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrathes außerdem von der beschlossenen Dividende eine Lantieme von fünf Prozent, zusammen jedoch nie mehr als zehntausend Thaler. Die Jahresvergütung und die Lantieme für den Verwaltungsrath wird unter den Mitgliedern derart vertheilt, daß der Vorsitzende Ein Fünftel ( $\frac{1}{5}$ ) mehr als jedes andere Mitglied bezieht. Für Reisekosten der Mitglieder des Verwaltungsrathes zu dem Sitze der Gesellschaft oder deren Behörigkeiten wird denselben keine Vergütung gewährt. Andere Reisekosten und Auslagen werden ihnen erstattet.

Der Generalversammlung bleibt vorbehalten, über die Remuneration des Verwaltungsrathes anderweite Bestimmung zu treffen.

#### **Titel IV.**

#### **Von den Generalversammlungen.**

##### **§. 18.**

Die Generalversammlung, regelmäßig konstituiert, stellt die Gesamtheit der Aktionäre dar. Nur die Inhaber von wenigstens zwei Aktien haben das Recht, an den Generalversammlungen Theil zu nehmen und ihre Stimmen abzugeben.

Der Besitz von je zwei Aktien berechtigt zur Abgabe Einer Stimme; doch kann kein Aktionair, weder auf Grund eigenen Aktienbesizes, noch zugleich als Bevollmächtigter, mehr als zwanzig Stimmen ausüben.

Abwesende Aktionaire können sich durch andere stimmberechtigte Aktionaire auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Minderjährige und andere Bevormundete werden durch ihre Vormünder oder Kuratoren, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, moralische Personen durch ihre Repräsentanten, Handlungsfirmer auf Grund einer schriftlichen Vollmacht durch ihre Prokuraführer vertreten, auch wenn diese Vertreter nicht selbst Aktionaire sind.

Wer sein Stimmrecht in den Generalversammlungen selbst ausüben oder durch Andere ausüben lassen will, hat mindestens am Tage vor der Generalversammlung seine Aktien resp. Interimscheine oder seine Vollmachten auf dem Geschäftsbureau des Verwaltungsrathes oder bei den in der Einladung hierzu besonders bezeichneten Handlungshäusern gegen Empfangsbescheinigung zu hinterlegen.

Die Empfangsbescheinigungen, aus welchen der Umfang des dem Aktionair zustehenden Stimmrechts sich ergeben muß, dienen als Legitimation zum Eintritt in die Generalversammlung und weist die danach anzufertigende Liste die Anzahl der in der Versammlung vorhandenen Stimmen nach.

##### **§. 19.**

Der Verwaltungsrath beruft mittelst öffentlicher Bekanntmachung durch  
die

die im §. 11. erwähnten Gesellschaftsblätter sowohl die regelmäßigen als außerordentlichen Generalversammlungen, letztere, wenn er es für dienlich hält, oder wenn wenigstens zehn Aktionaire, welche zusammen mindestens ein Zehnthel des gesammten Aktienkapitals repräsentiren, schriftlich bei dem Verwaltungsrathe darauf antragen.

Die regelmäßigen Generalversammlungen finden im Monat Juni jeden Jahres statt. Alle Generalversammlungen sind am Sitze der Gesellschaft abzuhalten. Die Bekanntmachungen der regelmäßigen sowohl als der außerordentlichen Generalversammlungen sollen zweimal, von vierzehn Tagen zu vierzehn Tagen, deren letzte mindestens vierzehn Tage vor dem Tage der Versammlung zu erlassen ist, stattfinden.

#### §. 20.

Alle Beschlüsse der Generalversammlung, mit Ausnahme der Fälle, für welche das gegenwärtige Statut ein Anderes bestimmt, werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionaire gefaßt. Sie sind für alle Aktionaire bindend, auch für die nicht erschienenen oder nicht vertretenen Aktionaire. Die Abstimmung ist öffentlich. Eine geheime Abstimmung findet nur bei Wahlen (§. 21.) und dann statt, wenn dieselbe in öffentlicher Abstimmung vorher beschlossen ist. Bei öffentlicher Abstimmung und sich ergebender Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; bei geheimer Abstimmung und sich ergebender Stimmengleichheit ist der zur Abstimmung gebrachte Antrag als abgelehnt zu betrachten.

#### §. 21.

Die von der Generalversammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung. Tritt die absolute Stimmenmehrheit nicht sofort beim ersten Skrutinium ein, so werden die Abstimmungen über diejenigen, welche überhaupt Stimmen erhalten haben, mit Ausschluß desjenigen, auf welchen die wenigsten Stimmen gefallen sind, fortgesetzt, bis sich die absolute Stimmenmehrheit für Einen ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

#### §. 22.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes hat den Vorsitz in der Generalversammlung zu führen. Er ernennt zwei Skrutatoren aus den erschienenen Aktionairen. Zu Skrutatoren können weder Mitglieder des Verwaltungsrathes, noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden.

Gegenstände des Vortrags und der Berathung und resp. der Entscheidung in der ordentlichen Generalversammlung sind:

- a) Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verfloßenen Jahres im Besonderen;
- b) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
- c) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge einzelner Aktionaire. Sind solche Anträge dem Verwaltungsrathe nicht mindestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgetheilt, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, dieselben bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung zurückzustellen;
- d) Wahl von drei Kommissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz zu prüfen, welche der nächsten regelmäßigen Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe vorzulegen ist. Die Funktionen dieser Kommissare fangen erst einen Monat vor der Generalversammlung an, in welcher die Bilanz vorzulegen ist, und hören mit dem Schlusse dieser Versammlung auf. Im Laufe des Monats ihrer Funktionen untersuchen die Kommissarien im Domizil der Gesellschaft die Rechnungen des vorhergehenden Jahres und erstatten darüber Bericht in der Generalversammlung. Dieser Bericht der Kommissare (Rechnungsrevisoren) muß dem Verwaltungsrathe acht Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden. Die Generalversammlung erteilt oder verweigert nach Anhörung und Diskussion des Berichtes Decharge;
- e) Beschlußnahme über besondere, von dem Verwaltungsrathe in der Einladung zur Generalversammlung etwa bezeichnete Gegenstände;
- f) die Aufnahme von Anleihen für die Gesellschaft, mögen dieselben in Aufnahme baarer Beträge oder in der Eingehung von Schuldverbindlichkeiten, deren Deckung nicht aus den Einnahmen des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann, bestehen.

Ueber den ad f. bezeichneten Gegenstand der Berathung kann jedoch nur dann in den ordentlichen Generalversammlungen beschloffen werden, wenn derselbe in der Einladung ausdrücklich bekannt gemacht ist. Auch bedarf der Beschluß, um verbindliche Kraft zu erhalten, noch der Genehmigung des Herrn Handelsministers.

### §. 23.

Die außergewöhnlichen Generalversammlungen beschäftigen sich nur mit den Gegenständen, wozu sie berufen sind.

### §. 24.

Die Protokolle der Generalversammlung werden notariell oder gerichtlich aufgenommen und von dem Vorsitzenden und mindestens einem Mitgliede des Verwaltungsrathes und von denjenigen Aktionairen, welche es wünschen, unterzeichnet.

## **Titel V.**

### **Bilanz, Dividende und Reservefonds.**

#### **§. 25.**

Am letzten Tage des Monats März jeden Jahres wird ein Inventar über die Aktiva und Passiva der Gesellschaft errichtet und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen. Bei Aufstellung des Inventars werden die Vorräthe nach den laufenden Preisen und noch nicht verwendete Materialien zu Grubengebäuden zum kostenden Preise berechnet. Wie viel von dem Werthe der Immobilien, Mobilien und zweifelhaften Forderungen abgeschrieben werden soll, bestimmt der Verwaltungsrath.

Von dem Werthe der Immobilien und Mobilien, sowie von der wirklichen Förderung, müssen mindestens fünf Prozent abgesetzt werden. Der nach Abzug der Passiven bleibende Ueberschuß der Aktiven bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

#### **§. 26.**

Die Generalversammlung bestimmt, wie viel von dem erzielten Reingewinne unter die Aktionäre vertheilt werden soll. Von dem Reingewinne sollen jedoch mindestens zehn Prozent alljährlich zur Bildung eines Reservefonds vorab und so lange zurückgelegt werden, bis derselbe die Höhe von mindestens zehn Prozent des ausgegebenen Aktienkapitals erreicht hat. Sobald das Letztere eingetreten ist, hören die Einzahlungen zum Reservefonds auf; sie treten sofort wieder ein, wenn derselbe durch Ausgaben vermindert worden ist.

Ueber die nur zur Deckung augenblicklicher Ausgaben oder ungewöhnlicher Verluste zulässige Verwendung des Reservefonds hat der Verwaltungsrath zu verfügen.

#### **§. 27.**

Die Dividenden werden jährlich am 2. Januar gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine ausgezahlt. Der Verwaltungsrath macht die Häuser, bei welchen die Dividenden in Empfang zu nehmen sind, durch die Gesellschaftsblätter bekannt.

#### **§. 28.**

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Diese Bestimmung ist auf der Rückseite der Dividendenscheine wörtlich abzudrucken.

## Titel VI.

### Auflösung der Gesellschaft.

#### §. 29.

Von sämtlichen Mitgliedern des Verwaltungsrathes, oder von Aktionären, welche zusammen ein Drittel des Gesellschaftskapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt werden; diese Auflösung kann jedoch nur in einer besonders dazu berufenen Generalversammlung, in welcher jeder Aktionair stimmberechtigt und zur Abgabe von so viel Stimmen, als er Aktien besitzt, befugt ist, beschlossen werden, wenn drei Viertheile der in der Versammlung vertretenen Aktien für die Auflösung stimmen. Auf Beides muß jedoch in der Einladung zu dieser Versammlung ausdrücklich aufmerksam gemacht werden.

Der Beschluß über die Aufhebung der Gesellschaft bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Die Generalversammlung ernennt für den Fall der Auflösung der Gesellschaft die Liquidatoren und bestimmt den Modus der Liquidation. Außerdem tritt eine Auflösung der Gesellschaft in den nach dem Gesetze vom 9. November 1843. bestimmten Fällen ein und wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bewirkt.

## Titel VII.

### Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderung des Statuts.

#### §. 30.

Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionären dürfen, mit Ausnahme des im §. 7. erwähnten Falles, nur durch Schiedsmänner entschieden werden, von denen jeder Theil einen wählt. Ein Obmann tritt nur dann hinzu, wenn die beiden Schiedsrichter sich innerhalb acht Tagen nicht einigen können. In diesem Falle ernennt das Königliche Bergamt zu Bochum den Obmann.

Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notar oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung des Schiedsrichters länger als acht Tage, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere Theil auch den zweiten Schiedsrichter ernennt.

Die Aktionaire sind, wie groß auch ihre Anzahl bei einer Streitsache sein möge, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, verbunden, einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten im Bezirke der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Hattingen zu bezeichnen, welchem alle prozessualischen Verordnungen und Verhandlungen in einer einzigen Ausfertigung oder Abschrift mit-

mitgetheilt werden können. Bestellen sie einen Bevollmächtigten nicht, so ist die Gesellschaft sowie das Schiedsgericht befugt, ihnen alle Mittheilungen und Insinuationen in Gemäßheit der §§. 20. und 21. Titel 7. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in einer einzigen Abschrift auf dem Prozeßbureau der Königlichen Kreisgerichts-Deputation in Hattingen zustellen zu lassen.

Gegen den schiedsrichterlichen Spruch findet außer in den Fällen der Nichtigkeit nach §. 172. Theil I. Titel 2. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung kein Rechtsmittel statt. Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen der §§. 167. ff. Titel 2. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung maaßgebend.

§. 31.

Abänderungen der Statuten können in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertheilen der vertretenen Aktien beschlossen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt in der Einberufung zur Generalversammlung ausgedrückt war. Alle Abänderungen der Statuten bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

**Titel VIII.**

**Verhältniß der Gesellschaft zum Staate.**

§. 32.

Die Königliche Regierung ist befugt, einen Kommissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissar ist befugt, den Verwaltungsrath, die Generalversammlung, oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen zu berufen, allen Berathungen beizuwohnen, die Bücher, Register, Rechnungen und Kassen der Gesellschaft einzusehen und von den Schriftstücken und allen gewerblichen Anlagen Kenntniß zu nehmen.

§. 33.

Die Gesellschaft hat mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Bergbau- und anderen gewerblichen Unternehmungen für die kirchlichen und Schul-Bedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, insoweit die Verpflichtung dazu nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht Gemeinden oder anderen korporativen Verbänden obliegt, oder diese dazu nicht im Stande sind, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung in angemessenem Verhältnisse beizutragen und kann, sofern dieselbe sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke, sowie nöthigenfalls zur Gründung und Unterhaltung neuer Kirchen- und Schul-Systeme diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staatsregierung nach schließlicher

licher Bestimmung der betreffenden Ressortminister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

### **Titel IX.**

#### **Transitorische Bestimmungen.**

##### **§. 34.**

Bis zur zweiten ordentlichen Generalversammlung einschließlich bilden die Herren:

- 1) Jan Jacob van Braam, Gutsbesitzer auf Steinhausen,
- 2) Rentner Diedrich van Alst zu Haag,
- 3) Baumeister Heinrich Wilhelm Fromberg zu Arnheim,
- 4) Grubendirektor Diedrich Kollmann zu Bommern,
- 5) Gewerke Friedrich Scheerenberg zu Steele,

den provisorischen Verwaltungsrath, und von diesen fungiren

- a) Herr Jan Jacob van Braam  
als Präsident,
- b) Herr Diedrich Kollmann  
als Vizepräsident.

In der dritten ordentlichen Generalversammlung wird der neue Verwaltungsrath definitiv konstituiert.

##### **§. 35.**

• Der provisorische Verwaltungsrath darf Eigenthums-handlungen Namens der Gesellschaft nur mit Genehmigung der Generalversammlung ausüben, insofern derselbe nicht durch einen besonderen Beschluß der Generalversammlung in die vollen, nach §. 16. dem Verwaltungsrathe zustehenden Befugnisse eingewiesen wird.

**Formular A.**

**Bergbau = Aktiengesellschaft Gelria,**

gegründet durch notariellen Vertrag vom .....  
bestätigt durch Allerhöchste Kabinettsorder vom .....

**A k t i e N<sup>o</sup> .....**

über

**Vierhundert Thaler Preußisch Kurant.**

Die Zahlung ist mit vierhundert Thalern geleistet.  
Der Inhaber hat alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten.

Ausgefertigt Altendorf, den ..<sup>ten</sup> ..... 18..

**Der Verwaltungsrath  
der Bergbau = Aktiengesellschaft Gelria.**

(Unterschrift dreier Mitglieder.)

---

**Formular B.**

**Bergbau = Aktiengesellschaft Gelria.**

**N<sup>o</sup> ..... Dividendenschein zur Aktie N<sup>o</sup> .....**

Inhaber empfängt am 2. Januar 18.. gegen diesen Schein an den  
statutenmäßig bezeichneten Zahlstellen die nach S. 26. des Statuts ermittelte  
Dividende für das Betriebsjahr 18..

Altendorf, den ..<sup>ten</sup> ..... 18..

**Der Verwaltungsrath  
der Bergbau = Aktiengesellschaft Gelria.**

(Unterschrift dreier Mitglieder.)

(Auf der Rückseite.)

Die Dividendenscheine verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf  
Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

---

Formular C.

Bergbau-Aktiengesellschaft Gelria.

Anweisung

zum

Empfange der ..... Serie der Dividendenscheine zur Aktie N<sup>o</sup> .....

Inhaber empfängt am ..... gegen diese Anweisung gemäß §. 26. des Statuts an den statutenmäßig bekannt gemachten Stellen die ..... Serie der Dividendenscheine zur vorbezeichneten Aktie.

Altendorf, den ..ten ..... 18..

Der Verwaltungsrath  
der Bergbau-Aktiengesellschaft Gelria.

(Unterschrift dreier Mitglieder.)

---

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei  
(H. Decker).